

Aktuelle steuerliche Informationen **Dezember 2012**

ZUM JAHRESENDE - CHECKLISTEN

1. Maßnahmen für Unternehmen
2. Maßnahmen für GmbH's und ihre Gesellschafter
3. Maßnahmen für Arbeitnehmer, Immobilienbesitzer
4. Maßnahmen für Kapitalanleger
5. Maßnahmen für Privatbereich/Alle Steuerzahler

GESETZGEBUNG

6. Jahressteuergesetz 2013

PRIVATBEREICH

7. Neues zur Riester-Rente ab 2013
8. Kein Aufteilungsverbot für häusliches Arbeitszimmer?

PERSONENGESELLSCHAFTEN

9. Nachfolge bei Personengesellschaften erleichtert
10. Betriebsvermögen beim Investitionsabzugsbetrag

UNTERNEHMEN

11. Inventur zum 31.12.2012
12. Standardisierte Einnahmenüberschussrechnung 2012
13. Übertragung einer 6b Rücklage auf LuF-Betrieb

UNTERNEHMEN – EINZELNE BRANCHEN

14. Rückstellung für Gutscheine eines Frisörs

UMSATZSTEUER

15. Änderungen bei Umsatzsteuerbefreiungen ab 2013
16. Vergütung für Berufsbetreuer künftig umsatzsteuerfrei?
17. Ermäßigter Steuersatz für Autorenlesung
18. EuGH: Vorsteuerabzug trotz Gebäudeabriss
19. EuGH: Vorsteuererstattung an ausländische Unternehmer

LOHNSTEUER

20. Voraussichtliche Sachbezugswerte 2013

ARBEITNEHMER

21. Übliche Rabatte mindern geldwerten Vorteil

IMMOBILIENBESITZER

22. Kein Abzug von Drittaufwand – Besonderheiten für Ehegatten
23. Verbilligte Wohnungsvermietung

Zahlungstermine Steuern und Sozialversicherung

10.12. (13.12.*)

Umsatzsteuer (MwSt)
(Monatszahler)

Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt
(Monatszahler)

Einkommensteuer mit SolZ u. KiSt
(Vorauszahlung)

Körperschaftsteuer mit SolZ
(Vorauszahlung)

21.12.

Sozialversicherungsbeiträge

*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- und Scheckzahler; Zahlungen mit Scheck erst drei Tage nach Eingang bewirkt

ZIVILRECHT

24. Kündigung wegen Zahlungsverzugs des Mieters
25. Klage gegen ausländischen Reiseveranstalter vor deutschem Gericht
26. Entschädigung wegen entgangener Urlaubszeit

ARBEITSRECHT

27. Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung schon am 1. Tag

SOZIALVERSICHERUNG

28. Rentenversicherungsbeitrag 2013

MINIJOBS

29. Mini- und Midijobs ab 1.1.2013

STEUERTERMINE

30. Übersicht: Dezember 2012, Januar und Februar 2013

ZUM JAHRESENDE - CHECKLISTEN

1. Maßnahmen für Unternehmen



Steuerfreie Rücklagen: Noch Investitionen zur Vermeidung gewinnerhöhender Auflösung erforderlich?

Bei **Veräußerung von Betrieben, Beteiligungen** u.a. prüfen, ob die Versteuerung im alten oder im neuen Jahr günstiger ist, Vertrag entsprechend gestalten!

Betrieblicher Schuldzinsenabzug: Eventuell noch Einlagen vor Jahresende, wenn wegen Überentnahmen (Entnahmen höher als der Gewinn), die Zinsen möglicherweise z.T. nicht absetzbar sind!

Maßnahmen gegen Ausschluss des **Verlustausgleichs** bei Kommanditisten, stillen Gesellschaftern u.Ä. getroffen? Evtl. Maßnahmen zur Sicherung der Verlustverrechnung müssen noch vor Jahresende wirksam werden, was Zeit in Anspruch nehmen kann.

Bei **sich abzeichnenden Verlusten** im Unternehmen Gegenmaßnahmen prüfen lassen.

Vorbereitungen wegen der Änderungen bei der **Umsatzsteuer** ab 2013 getroffen (s.o. S. 3)?

Maßnahmen gegen **drohende Wertaufholung** nach Teilwertabschreibung geprüft? (Siehe S. 5 „Inventur“)

Ein evtl. **Wechsel der Gewinnermittlung** von der Überschussrechnung zur Bilanzierung (z.B. wegen der Gewinngrenze beim Investitionsabzugsbetrag, wegen Begünstigung nicht entnommener Gewinne) muss zu Beginn des Jahres veranlasst werden!

Droht der Ablauf einer **Freistellungsbescheinigung für die Bauabzugssteuer**?

Drohen für Darlehenszinsen **Ausnahmen von der Abgeltungsteuer** (Darlehen von Angehörigen oder von Gesellschaftern etc.)?

Sind für Ihr Unternehmen Maßnahmen gegen die **Zinsschranke** notwendig bzw. sinnvoll?

Lassen Sie ggf. prüfen, ob Sie von der Vergünstigung für **nicht entnommene Gewinne** Gebrauch machen sollten und ob daher noch bestimmte Maßnahmen vor Jahresende zweckmäßig sein können!

Investitionszulagen: Begünstigte Investitionen möglichst bis Jahresende abschließen, oder zumindest Teilherstellungskosten anfallen lassen oder Teillieferungen entgegennehmen (dann noch Zulage für dieses Jahr)!

Antrag auf **Erstattung von Energiesteuern** (Strom, Mineralölsteuer u.a.) für bestimmte Unternehmen?

2. Maßnahmen für GmbH's und ihre Gesellschafter

GmbH, Gesellschafter, Geschäftsführer, Angehörigenverträge: Vergütungsänderungen ab 2013 bei Verträgen mit Angehörigen oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern vor Jahresende vereinbart? Ist die steuerliche Anerkennung weiterhin gewährleistet oder sind nun günstigere Möglichkeiten eröffnet? Gehalt, Pensionszusage und Tantieme überprüft und ggf. angepasst, neue Erlasse und Urteile beachtet?

Ausschüttungspolitik bei GmbH überprüfen! Sollten noch Gewinnausschüttungen beschlossen werden?

3. Maßnahmen für Arbeitnehmer, Immobilienbesitzer

Abfindungen an Arbeitnehmer: Ist Versteuerung im alten oder neuem Jahr günstiger? Voraussetzungen der Tarifvergünstigung gewahrt?

Mietverträge mit Angehörigen u.a.: Beträgt die Miete mindestens 66 % (neu ab 2012) der ortsüblichen (sonst droht teilweiser Verlust des Werbungskostenabzugs!)? (s. oben S. 12)

Private Pkw-Nutzung, Dienstwagen bei Arbeitnehmern: Fahrtenbuch anlegen für nächstes Jahr, wenn 1 %-Regelung ungünstig, ggf. mit Arbeitgeber Abrechnungsmethode für nächstes Jahr festlegen, auch für ggf. tageweise Berechnung der Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb bei 1 %-Regelung. Unternehmer: Ggf. mit Führung eines Fahrtenbuches beginnen, wenn 1 %-Regelung nachteilig.

4. Maßnahmen für Kapitalanleger

Antrag auf Erstattung von **Kapitalertragsteuer** für Erträge des Jahres 2011 gestellt (nur in Sonderfällen, z.B. bei Nichtveranlagung)?

Bei im **Ausland abgezogener Kapitalertragsteuer** (Quellensteuer) ggf. Erstattungsanträge stellen (wenn nach Doppelbesteuerungsabkommen nur ein niedrigerer Einbehalt zulässig ist, als abgezogen wurde).

Ehegatten können noch bis Jahresende **gemeinsame Freistellungsaufträge** erteilen, ggf. auch auf 0 €, um eine Verlustverrechnung zwischen ihren Kapitalanlagen beim selben Institut zu ermöglichen.

Bis **15.12.** des Jahres ist bei der depotführenden Bank eine **Bescheinigung** über innerhalb der Depots bei dieser Bank dieses Jahr nicht verrechenbare Verluste zu beantragen, wenn sie evtl. mit Gewinnen aus Depots bei einer anderen Bank verrechnet werden sollen!

5. Maßnahmen für Privatbereich/Alle Steuerzahler

Haushaltsnahe Dienstleistungen u.a.: Höchstgrenzen ausgeschöpft (s. oben S. 15)?

Kinderfreibetrag, Betreuungsfreibetrag: Widerruf einer Zustimmung zur Zuordnung von Kindern oder zur Übertragung der Freibeträge auf Stiefeltern oder Großeltern für das folgende Jahr?

Widerruf der Zustimmung zum **Realsplitting** (Unterhalt an geschiedenen Ehegatten) für nächstes Jahr?

Zulageantrag bei **Riestervertrag** für 2010 gestellt (wenn keine Ermächtigung an Anbieter des Produkts)?

Unterliegen Sie wegen Überschreitens der Einkommensgrenze von 500.000 € ab 2013 den **Aufzeichnungspflichten** für private Einkünfte (s. oben S. 14).



Ablauf steuerlicher **Festsetzungsfristen** zum Jahresende: Ende 2012 läuft in der Regel die vierjährige Festsetzungsfrist für die Steuern und Gewinnfeststellungen ab, für die im Jahr 2008 die Erklärung abgegeben wurde, auch wenn der Bescheid unter Vorbehalt der Nachprüfung ergangen ist. Änderungsanträge zur Berücksichtigung neuer Tatsachen, Beweismittel, neuer Urteile, Musterverfahren u.Ä. müssten noch vor Jahresende gestellt werden!

GESETZGEBUNG

6. Jahressteuergesetz 2013

Das Jahressteuergesetz 2013 regelt überwiegend Detailfragen, Sonderregelungen für einzelne Branchen, Formalien und Verfahrensrechtliches, es enthält aber auch Regelungen, die für eine Vielzahl von Mandanten wichtig sind. Bislang hat nur der Bundestag dem Gesetz zugestimmt. Es wird damit gerechnet, dass der Bundesrat nicht zustimmen wird und es im anschließenden Vermittlungsverfahren noch zu Änderungen kommt.

Die vom Bundesrat bislang geforderten Verschärfungen wurden zum größten Teil nicht in das Gesetz aufgenommen. Dies betrifft insbesondere die Einschränkung der steuerlichen Vergünstigung des Betriebsvermögens bei der Erbschaftsteuer, den Wegfall der Steuerbefreiung von Dividenden und Veräußerungsgewinnen aus Streubesitz in der Hand von Kapitalgesellschaften und den Abzug von privat veranlassenen Prozesskosten als außergewöhnliche Belastung.

Hingegen wird das Umsatzsteuergesetz in einigen wichtigen Punkten geändert werden. Mit Änderungen in einem eventuellen Vermittlungsverfahren ist insoweit nicht zu rechnen.

Unternehmer haben danach ab 2013 in ihren Rechnungen zusätzliche Angaben in vorgeschriebener Formulierung zu machen:

- bei Abrechnung durch den Kunden muss das Abrechnungsdokument die Bezeichnung „Gutschrift“ enthalten
- Reisebüros haben mit „Sonderregelung für Reisebüros“ auf die Margenbesteuerung hinzuweisen

- bei Anwendung der Differenzbesteuerung muss die Rechnung den Zusatz „Gebrauchtgegenstände/Sonderregelung“ oder „Sammlungsstücke und Antiquitäten/Sonderregelung“ enthalten
- geht die Steuerschuldnerschaft auf den Kunden über, ist der Hinweis „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ erforderlich

Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen und innergemeinschaftlichen sonstigen Leistungen, bei denen der Kunde die Steuer schuldet, muss bis zum 15. des auf den Leistungsmonat folgenden Monats eine Rechnung erstellt werden.

PRIVATBEREICH

7. Neues zur Riester-Rente ab 2013

Das Gesetz zur Verbesserung der steuerlichen Förderung der privaten Altersvorsorge sieht im Wesentlichen die folgenden Änderungen bei den sogenannten Riester-Verträgen vor:

Es soll ein Produktinformationsblatt eingeführt werden, das die wichtigsten Kriterien des Vertrags, insbesondere Leistungen, Garantien und Kosten, übersichtlich darstellt. Der prognostizierte Vertragsverlauf wird abgebildet.

Auch bei der Eigenheimrente, dem so genannten „Wohn-Riester“, sind mehrere Änderungen vorgesehen.

Der derzeitige Gesetzentwurf der Koalition stößt auf Kritik in der Opposition. Daher bleibt derzeit das Gesetzgebungsverfahren abzuwarten.

Beiträge zur Basisversorgung im Alter sollen zukünftig bis zu einem Höchstbetrag von 24.000 € (bisher: 20.000 €) steuerlich abziehbar sein. Dabei handelt es sich um Beiträge zu gesetzlichen Rentenversicherungen, zur landwirtschaftlichen Alterskasse, sowie zu berufsständischen Versorgungswerken und Basisrentenverträge. Zukünftig sollen auch Beiträge zu Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten im Rahmen dieser Höchstbeträge abziehbar sein. Voraussetzung für die Förderung des neuen Berufsunfähigkeitsprodukts ist die Zahlung einer lebenslangen Rente im Versicherungsfall.

8. Kein Aufteilungsverbot für häusliches Arbeitszimmer?



Seit einigen Jahren können Kosten, die sowohl den privaten als auch den beruflichen Bereich eines Steuerpflichtigen betreffen (gemischte Aufwendungen), aufgeteilt und anteilig diesen Bereichen zugeordnet werden. Das seit Jahrzehnten geltende Aufteilungsverbot der gemischten Aufwendungen ist damit überholt.

Das Finanzgericht Niedersachsen hat in einem kürzlich ergangenen Urteil die neue Rechtsauffassung auch auf die Kosten für ein Arbeitszimmer angewendet. Im Entscheidungsfall wurde ein Zimmer überwiegend (60 %) im Zusammenhang mit Vermietungseinkünften genutzt, aber auch zur Aufbewahrung privater Unterlagen und Nutzung des privaten Computers (40 %). Das Finanzamt ließ die Aufteilung der Kosten für das Arbeitszimmer wegen fehlender nahezu ausschließlicher beruflicher Nutzung nicht zu. Erst im Klageverfahren bekam der Antragsteller Recht.

Das FG Niedersachsen ist damit gegenteiliger Auffassung als zwei andere Finanzgerichte, die am Aufteilungsverbot wegen fehlender Abgrenzbarkeit der privaten von der beruflichen Nutzung festhalten.

Gegen das Urteil wurde Revision eingelegt. Steuerbescheide, in denen ein anteiliger Kostenabzug für das Arbeitszimmer abgelehnt wurde, sollten bis zur Entscheidung durch den Bundesfinanzhof offen gehalten werden.

PERSONENGESELLSCHAFTEN

9. Nachfolge bei Personengesellschaften erleichtert

Nachfolgeregelungen und Umstrukturierungen bei Personengesellschaften hat der Bundesfinanzhof in einer Grundsatzentscheidung erleichtert.

Die unentgeltliche Übertragung von Anteilen an einer gewerblichen Personengesellschaft (OHG, KG, GmbH & Co. KG) an einen Nachfolger (z.B. ein Kind oder einen anderen Angehörigen) ist nach dem Gesetz ohne Versteuerung stiller Reserven möglich. Steuerlich gehören zu dem Gesellschaftsanteil aber auch Wirtschaftsgüter, die der Gesellschafter der Gesellschaft nur zur Nutzung überlassen hat, die zivilrechtlich sein Eigentum sind, nicht das der Gesellschaft (sog. Sonderbetriebsvermögen).

Streitig ist, ob der Gesellschafter seinen Gesellschaftsanteil auch dann zu Buchwerten übertragen kann, wenn er das Sonderbetriebsvermögen (meist ein Grundstück) in seinem Eigentum zurückbehält. Die Finanzverwaltung hat dies im Ergebnis nur dann für unschädlich erklärt, wenn der Übertragende (Elternteil) weiterhin an der Personengesellschaft beteiligt bleibt, wenn er also seinen Anteil nicht ganz überträgt und der Gesellschaft das Sonderbetriebsvermögen (Grundstück) weiterhin zur Nutzung überlässt. Der Bundesfinanzhof hat anders entschieden. Überführt der Übertragende sein Sonderbetriebsvermögen in das Betriebsvermögen eines anderen Betriebes, an dem er beteiligt ist, ist auch dies unschädlich, wenn diese Überführung zu Buchwerten geschieht. Die Buchwertfortführung in diesen Fällen ist aufgrund einer anderen Vorschrift möglich oder sogar zwingend. Der Bundesfinanzhof begründete seine für die Gesellschafter günstige Sicht damit, dass der Gesetzgeber die Umstrukturierung und Vermögensnachfolge bei Personengesellschaften habe erleichtern wollen, wenn dabei kein Geld fließt, mit dem die Steuern bezahlt werden könnten.

An einer Spedition in Form einer GmbH & Co. KG übertrug der Hauptgesellschafter (Kommanditist)

seine Anteile unentgeltlich auf seine Tochter. Das von der KG genutzte Grundstück stand im Eigentum des Kommanditisten. Das Grundstück behielt er zurück und überführte es in eine andere KG, die er neu gegründet hatte. Diese KG setzte den Mietvertrag mit der Spedition fort. Das Finanzamt wollte die Übertragung der Anteile an der Spedition-GmbH & Co. KG in Höhe der stillen Reserven besteuern, gemäß einem Verwaltungserlass. Der Bundesfinanzhof hob diese Entscheidung auf.

10. Betriebsvermögen beim Investitionsabzugsbetrag

Ein Investitionsabzugsbetrag kann für geplante Investitionen in Anspruch genommen werden, wenn der Betrieb bestimmte Größenmerkmale nicht überschreitet. Bei Gewerbebetrieben darf das Betriebsvermögen in der Schlussbilanz des Jahres, für das der Investitionsabzugsbetrag beansprucht werden soll, 235.000 Euro nicht überschreiten.

Für Personengesellschaften stellt sich die Frage, ob das variable Kapitalkonto eines Gesellschafters, auf dem auch die entnahmefähigen Gewinnanteile zu verbuchen sind, als Eigenkapital in die Ermittlung des maßgeblichen Betriebsvermögens mit einzubeziehen ist. Oder handelt es sich um eine echte Darlehensforderung des Kommanditisten gegenüber der Gesellschaft und ist es deshalb nicht in die Ermittlung des Betriebsvermögens mit einzubeziehen?

Der Bundesfinanzhof stellt in einem Urteil klar, dass die Unterscheidung zwischen Eigen- und Fremdkapital in diesem Fall unerheblich sei. Denn selbst wenn von einer echten Darlehensverbindlichkeit der Gesellschaft gegenüber ihrem Gesellschafter auszugehen ist, wäre beim Gesellschafter eine entsprechende Forderung zu erfassen. Für die Gesamtbilanz der Gesellschaft würde die Forderung zu Eigenkapital werden.

Hinweise: Bei Personengesellschaften und Gemeinschaften kommt es bei der Ermittlung des Betriebsvermögens auf den Gesamtwert des steuerlichen Betriebsvermögens der Gesellschaft an. In die Berechnung sind daher auch diejenigen Wirtschaftsgüter einzubeziehen, die zivilrechtlich einem Gesellschafter gehören und der Gesellschaft zur Nutzung überlassen werden sowie die damit zusammenhängenden Darlehen. Auch Darlehen, die ein Gesellschafter der Gesellschaft überlässt, gehören dazu (Sonderbetriebsvermögen).

Der Investitionsabzugsbetrag wird gebildet, um die Abschreibung für geplante Investitionen vorzuziehen. Steuerzahlungen lassen sich so in ein anderes Jahr verlagern. Zum Jahresende sollte daher überprüft werden, ob durch rechtzeitige Entnahmen das Betriebsvermögen begrenzt vermindert werden kann, um die Betriebsvermögensgrenze einzuhalten.

UNTERNEHMEN

11. Inventur zum 31.12.2012

Spätestens zum 31.12.2012 ist in der Regel die Inventur fällig. Zulässig sind u.a. auch die permanente Inventur sowie die zeitlich verlegte Inventur (mit wertmäßiger Fortschreibung bzw. Zurückrechnung auf den Bilanzstichtag). Bei nicht ordnungsgemäßer Inventur kann die Buchführung verworfen und der Gewinn geschätzt werden. Es sind alle Vermögensgegenstände des Betriebs aufzuzeichnen und zu bewerten. Ferner sind durch die Inventur die Grundlagen für Bewertungsabschläge, Höhe von Rückstellungen und anderen Gewinnminderungen zu ermitteln. Aufstellungen sind mit Datum zu versehen und zu unterschreiben. Schmierzettel und andere Originalunterlagen sind aufzubewahren. Zu erfassen sind insbesondere:

- Warenbestand
- Festwerte (in der Regel an jedem dritten Bilanzstichtag, spätestens nach dem fünften, zu prüfen)
- unfertige und fertige Erzeugnisse, auch halbfertige oder nicht abgerechnete Arbeiten (Einzelaufstellung), bei Baufirmen angefangene Bauten und Arbeiten, fertige Bauten (Aufmaße)
- Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe (auch z.B. Heiz-, Materialvorräte, Treibstoffe, Verpackung)
- Kundenforderungen (namentliche Aufstellung mit Kenntlichmachung der zweifelhaften Forderungen)
- Lieferantenschulden (namentliche Aufstellung)
- sonstige Schulden aus nicht bezahlten Rechnungen (z.B. Telefon, Strom)

12. Standardisierte Einnahmenüberschussrechnung 2012

Die Finanzverwaltung hat den Vordruck der Anlage EÜR (Einnahmenüberschussrechnung) für 2012 nebst Anlagen und Anleitung veröffentlicht. Sie weist darauf hin, dass bei Betriebseinnahmen unter 17.500 € die Einreichung einer formlosen Gewinnermittlung anstelle des Vordrucks möglich ist. In diesem Fall wird auch auf die elektronische Übermittlung der Gewinnermittlung verzichtet.

13. Übertragung einer 6b Rücklage auf LuF-Betrieb

Unternehmer können den Gewinn aus Verkauf bestimmter Wirtschaftsgüter in eine steuerfreie Rücklage stellen (§ 6b EStG). Die größte Bedeutung hat dies für Gewinne aus Verkauf von Grund und Boden und Gebäuden. Eine Rücklage nach Verkauf eines Grundstücks kann auf ein neu erworbenes Grundstück übertragen werden. Im Ergebnis ist dies meist nur eine Steuerstundung. Wird das Grundstück verkauft, auf das die Rücklage übertragen wurde, ist der steuerpflichtige Gewinn entsprechend höher.

Nach dem Gesetz kann eine Rücklage nach § 6b EStG, die nach Verkauf eines Grundstücks eines Gewerbebetriebs gebildet worden ist, nicht auf ein Grundstück übertragen werden, das zu einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb gehört. Es soll verhindert werden, dass die Bildung der Rücklage bei dem Gewerbebetrieb die Gewerbesteuer mindert, wenn der spätere Gewinn aus Verkauf des Ersatzgrundstücks nicht der Gewerbesteuer unterliegt.

Der Bundesfinanzhof hat das Gesetz nun einschränkend ausgelegt. Ist der Gewinn aus Verkauf eines Grundstücks bei Veräußerung oder Aufgabe eines Gewerbebetriebes entstanden, kann die 6b-Rücklage auch auf ein landwirtschaftliches Grundstück übertragen werden. Da der Gewinn aus Veräußerung oder Aufgabe eines Betriebes nicht der Gewerbesteuer unterliegt, kann in diesem Fall die Übertragung der Rücklage auf einen landwirtschaftlichen Betrieb die Gewerbesteuer nicht mindern. Es gibt daher keinen Grund, in diesem Fall die Übertragung der Rücklage auszuschließen.

Der Betreiber eines gewerblichen Campingplatzes verkaufte diesen. Er bildete eine Rücklage nach § 6b. Diese übertrug er auf ein Grundstück seines landwirtschaftlichen Betriebes. Der Bundesfinanzhof bestätigte diese Handhabung, die das Finanzamt nicht anerkennen wollte.

Hinweis: Eine Rücklage nach § 6b EStG anlässlich einer Betriebsveräußerung oder -aufgabe schließt eine Tarifiermäßigung für den verbleibenden Gewinn aus diesem Vorgang aus.

UNTERNEHMEN (EINZELNE BRANCHEN)

14. Rückstellung für Gutscheine eines Frisörs



Ein Frisör gab seinen Kunden als Weihnachtsgeschenke Gutscheine über je 10 DM aus. Der einzelne Kunde konnte den Gutschein im Januar und Februar des folgenden Jahres auf den Preis in Anspruch genommener Leistungen des Frisörsalons anrechnen lassen. Eine Barauszahlung war nicht möglich. Nach Ablauf des Aktionszeitraums verfielen die Gutscheine ersatzlos.

Der Frisör bildete in seiner Bilanz zum Jahresende eine Rückstellung wegen ungewisser Verbindlichkeiten. Für die Höhe der Rückstellung schätzte er, wie viele Gutscheine die Kunden zur Einlösung im Januar und Februar des folgenden Jahres vorlegen werden. Nach seiner Meinung wurde durch Ausgabe der Gutscheine eine Verbindlichkeit begründet, nämlich den Betrag von jeweils 10 DM anzurechnen. Diese Verbindlichkeit sei vor dem Bilanzstichtag entstanden.

Der Bundesfinanzhof erkannte die Rückstellung dagegen nicht an. Eine Verpflichtung zur Anrechnung des Gutscheines entstehe rechtlich erst im folgenden Jahr, nachdem der Kunde eine weitere Leistung des Salons in Anspruch genommen habe. Ferner handele sich um einen Preisnachlass für Umsätze des folgenden Jahres, nicht für bereits erbrachte Leistungen. Die Pflicht zur Einlösung der Gutscheine sei daher wirtschaftlich nach dem Bilanzstichtag verursacht, was eine Rückstellung ausschließe.

UMSATZSTEUER

15. Änderungen bei Umsatzsteuerbefreiungen ab 2013

Nach Jahressteuergesetz 2013 sollen die Umsatzsteuerbefreiungen zum Teil ausgeweitet oder ihre Voraussetzungen geändert werden. Dies betrifft u.a. Hygieneleistungen durch Ärzte, hausarztzentrierte integrierte oder ambulante Versorgung, rechtliche Betreuung, Sozialfürsorge, Bühnenregisseure und -choreographen, Vormundschaften. Die geplante Neuregelung der Befreiung für Unterricht, Kurse u.Ä. wurde jedoch zurückgestellt.

Für Kunstgegenstände und Sammlungsstücke (u.a. Briefmarken) wird der ermäßigte Steuersatz nur noch unter engeren Voraussetzungen gewährt. Dies soll durch eine neue Pauschalierung der Marge gemildert werden. Die steuerpflichtige Marge kann mit 30 % des Verkaufserlöses angesetzt werden, wenn sich der Einkaufspreis nicht ermitteln lässt oder wenn er unbedeutend ist.

16. Vergütung für Berufsbetreuer künftig umsatzsteuerfrei?

In den Verhandlungen zum Jahressteuergesetz 2013 hat sich die Koalition auf eine Umsatzsteuerbefreiung der Vergütungen für Berufsbetreuer geeinigt. Die pauschale Vergütung der Berufsbetreuer, die bislang als Bruttobetrag gezahlt wurde, soll ab 2013 in gleicher Höhe als Nettobetrag gezahlt werden. Bei einer Vergütung in der höchsten Vergütungsstufe von 44 € pro Stunde wird diese Änderung zu einem Einkommenszuwachs von 7,03 € pro Stunde führen. Es bleibt abzuwarten, ob der Bundesrat dem Gesetzentwurf zustimmt.

Hinweis: Die Leistungen der ehrenamtlichen Betreuer, die für ihre unentgeltliche Tätigkeit einen Aufwendungsersatz erhalten, sind bereits umsatzsteuerfrei. Mit der zukünftigen Regelung werden daher die Betreuungsleistungen gleichgestellt.

17. Ermäßigter Steuersatz für Autorenlesung

Ein Schriftsteller, der im Rahmen einer Veranstaltung seine Bücher signiert oder Autogramme gibt und dafür eine Vergütung erhält, erbringt eine sonstige Leistung zum allgemeinen Steuersatz von 19 %. Das gilt bisher nach der Auffassung des Finanzamts auch dann, wenn er aus seinen Werken liest.

Nach einem neuen Urteil des Finanzgerichts Köln ist der ermäßigte Steuersatz anzuwenden, wenn die Darbietung mit einer Theatervorführung vergleichbar ist.

Dem Urteilsfall lag der folgende Sachverhalt zugrunde:

Eine Autorin erzielte Honorare für eine Lesung aus ihrem aktuellen Buch. Sie trug dabei die Texte in einer besonderen Art und Weise mit Hilfe ihrer Stimme, Sprache, Körperhaltung und Bewegung vor. Entgegen der Auffassung des Finanzamts begehrte sie den ermäßigten Steuersatz.

Die Richter gaben ihr recht. Sie beurteilten Ihre Darbietung als Kleinkunst, da sie ihre Texte mit Hilfe eines besonderen Stilmittels rezitierte. Diese Art der Darbietung sei mit einer Theatervorführung vergleichbar und mit dem ermäßigten Steuersatz von 7 % zu besteuern. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Falls wurde Revision zugelassen.

18. EuGH: Vorsteuerabzug trotz Gebäudeabriss

Hat der Erwerber eines Grundstücks bei dessen Erwerb die Vorsteuer abgezogen, so muss der Vorsteuerabzug grundsätzlich berichtigt werden, wenn das Grundstück innerhalb von 10 Jahren nach Erwerb nicht (mehr) zur Ausführung steuerpflichtiger Umsätze verwendet wird. Dies kann z.B. auch dann der Fall sein, wenn das aufstehende Gebäude wegen Zerstörung unbrauchbar geworden ist. Der Vorsteuerabzug dann i.d.R. zeitanteilig für jedes Jahr, in dem keine umsatzsteuerliche Verwendung mehr stattfindet, um 1/10 zu berichtigen.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat kürzlich in einem Fall entschieden, dass eine Berichtigung des Vorsteuerabzugs nicht erforderlich ist, wenn das nach Erwerb abgerissene Gebäude durch ein anderes mit demselben Zweck ersetzt wird.

Der unmittelbare Zusammenhang des Erwerbs mit den später in dem Gebäude ausgeführten steuerpflichtigen Umsätzen werde nicht unterbrochen bei Ersatz eines veralteten Gebäudes durch ein moderneres mit derselben Funktion.

Der EuGH stellt mit seinem Urteil heraus, dass der Unternehmer möglichst von der Umsatzsteuer als Kostenfaktor verschont bleiben soll. Weicht das Finanzamt in einem solchen Fall von der Entscheidung des EuGH ab, empfiehlt sich Einspruch einzulegen unter Bezug auf das Urteil.

19. EuGH: Vorsteuererstattung an ausländische Unternehmer

Ausländische Unternehmer können sich grundsätzlich die Vorsteuerbeträge, die ihnen in einem anderen Land berechnet worden sind, in einem besonderen Vorsteuer-Vergütungsverfahren erstatten lassen. Für Deutschland ist das Bundeszentralamt für Steuern hierfür zuständig. Voraussetzung für das Verfahren ist unter anderem, dass der Unternehmer im Ausland ansässig ist und im Inland über keine feste Niederlassung verfügt, von der aus er Umsätze erbringt, die im Inland steuerbar sind.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in einem Urteil nun klargestellt, dass das Vergütungsverfahren nur dann ausgeschlossen ist, wenn der ausländische Unternehmer eine feste Niederlassung im Inland hat und er von dort aus im Inland steuerbare Umsätze tätigt. Demnach reicht es für die Anwendung des Verfahrens aus, wenn er zwar eine inländische Niederlassung betreibt, aber keine steuerbaren Umsätze von dort aus erbringt.

Dies war im Urteilsfall so gegeben: Ein deutscher Autohersteller hat eine Tochtergesellschaft in Schweden, die dort Anlagen für Wintertests an Fahrzeugen betreibt. Es werden in Schweden keine steuerbaren Leistungen erbracht, sondern lediglich die Fahrzeugtests durchgeführt. Die in diesem Zusammenhang gezahlte Vorsteuer auf bezogenen Eingangsleistungen wollte das Unternehmen in einem Vergütungsverfahren von den schwedischen Behörden erstatten lassen. Die Schweden lehnten dies ab unter Hinweis auf die dortige Niederlassung der Tochtergesellschaft. Der EuGH urteilte anders.

Dem Urteil kommt für Deutschland besondere Bedeutung zu, da nach deutschem Recht ein Unternehmer bereits dann Inländer ist, wenn er einen Wohnsitz, seinen Sitz, seine Geschäftsleitung oder eine Betriebsstätte in Deutschland hat. In diesem Fall wäre für den Unternehmer das reguläre Veranlagungsverfahren in Deutschland anwendbar. Da aber nach dem EuGH-Urteil das Vorhandensein einer Niederlassung für sich allein das Vergütungsverfahren nicht ausschließt, ist dieses Verfahren ebenfalls anwendbar und nach deutschem Recht vorrangig durchzuführen.

LOHNSTEUER

20. Voraussichtliche Sachbezugswerte 2013

Das Bundesarbeitsministerium hat die voraussichtlichen Sachbezugswerte für 2013 bekannt gegeben, die in allen Bundesländern gelten. Der Bundesrat wird sie vermutlich im Dezember 2012 beschließen. Der Sachbezugswert für Verpflegung beträgt monatlich 224 € (Frühstück 48 €, Mittag- und Abendessen jeweils 87,90 €). Die Tageswerte betragen für Frühstück 1,60 €, Mittag- oder Abendessen nunmehr je 2,93 €.

Der Sachbezugswert für Unterkunft erhöht sich auf monatlich 216 € / pro Tag 7,07 €.

ARBEITNEHMER

21. Übliche Rabatte mindern geldwerten Vorteil

Im Zusammenhang mit der Besteuerung von Jahreswagen in der Autobranche war strittig, ob der genannte Letztverbraucherpreis um Rabatte zu mindern ist, die dort üblicherweise gewährt werden und in der Autobranche bis 20 % betragen sollen. Der Bundesfinanzhof hat nun entschieden, dass als Endverbraucherpreis der Preis anzusetzen ist, der nach dem Ende von Verkaufsverhandlungen einem Kunden, der nicht Arbeitnehmer ist, angeboten wird. Nicht maßgebend ist der sog. Listenpreis. Arbeitslohn kann nur vorliegen, soweit der Arbeitnehmer einen Rabatt erhält, den Dritte nicht erhalten, so das Gericht.

IMMOBILIENBESITZER

22. Kein Abzug von Drittaufwand – Besonderheiten für Ehegatten



Betriebsausgaben und Werbungskosten kann bei seinen Einkünften nur derjenige geltend machen, der die Kosten getragen hat. Kosten eines Dritten sind nicht absetzbar. Dies gilt auch für zusammenveranlagte Ehegatten. Ehegatten gesteht die Rechtsprechung jedoch einige Erleichterungen zu. Dies ist vor allem für den Abzug von Darlehenszinsen als Werbungskosten bei Einkünften aus Vermietung von Bedeutung.

Ist ein Ehegatte Eigentümer und Vermieter der Immobilie, und hat der andere Ehegatte ein Darlehen zu dessen Finanzierung aufgenommen, und bezahlt er die Schuldzinsen allein, sind die Schuldzinsen nicht als Werbungskosten beim Eigentümer-Ehegatten absetzbar. Daran ändert sich nichts, wenn der Eigentümer-Ehegatte für die Verpflichtungen des anderen Sicherheiten gestellt hat, z.B. eine Bürgschaft. Der Eigentümer (Vermieter) kann in diesen Fällen die Schuldzinsen nur absetzen, soweit er nachweisen kann, sie mit eigenen Mitteln gezahlt zu haben.

Hat der Eigentümer-Ehegatte jedoch eine Haftung in der Weise übernommen, dass er sich als Gesamtschuldner für das von dem anderen Ehegatten aufgenommene Darlehen verpflichtet hat, kann er die für das Darlehen gezahlten Schuldzinsen als Werbungskosten absetzen. Es ist gleichgültig, welcher der Ehegatten die Schuldzinsen im Einzelfall bezahlt hat. Die gesamtschuldnerische Haftung kann auch nachträglich übernommen werden (ohne steuerliche Rückwirkung).

Die Abgrenzung kann im Einzelfall schwierig sein. Es empfiehlt sich daher, vor Abschluss der Verträge steuerlichen Rat einzuholen. In einem Fall, der zum Bundesfinanzhof gelangt ist, hatte das Finanzgericht den Schuldzinsenabzug des Eigentümer-Ehegatten abgelehnt. Die vom Eigentümer-Ehegatten übernommene „gesamtschuldnerische Haftung“ stehe einer Bürgschaft gleich, ermögliche den Werbungskostenabzug nicht. Der Bundesfinanzhof stellte klar: Die Haftung als Gesamtschuldner reicht für den Schuldzinsenabzug aus.

23. Verbilligte Wohnungsvermietung

Beträgt bei verbilligter Vermietung einer Wohnung die Miete mindestens 66 % der ortsüblichen, gilt die Vermietung nun voll als entgeltlich. Die Werbungskosten sind voll absetzbar. Beträgt die Miete weniger als 66 % der ortsüblichen, sind Werbungskosten nur anteilig absetzbar. Beträgt die Miete z.B. nur 60 % der ortsüblichen, sind nur 60 % der AfA und anderer Kosten absetzbar. Maßgebend ist im Ergebnis die Warmmiete. Diese Rechtslage ist neu seit 2012.

ZIVILRECHT

24. Kündigung wegen Zahlungsverzugs des Mieters

Der Vermieter kann nach dem Gesetz den Vertrag über Wohnraum fristlos unter anderem dann kündigen, wenn der Mieter für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Mietzahlung in Rückstand ist oder mit zwei Monatsmieten.

Diese Grenzen gelten nicht für eine ordentliche, fristgemäße Kündigung, hat der Bundesgerichtshof klargestellt. Eine ordentliche Kündigung ist schon bei geringeren Mietrückständen zulässig. Der Mietrückstand muss jedoch mehr als eine Monatsmiete betragen und die Verzugsdauer mindestens einen Monat.

Ferner stellte das Gericht klar: Die gesetzliche Vorschrift, der zufolge der Vermieter nach rechtskräftiger Verurteilung des Mieters zu einer erhöhten Miete den Mietvertrag wegen Zahlungsverzugs nicht vor Ablauf von zwei Monaten fristlos kündigen kann, gilt ebenfalls nicht für eine ordentliche Kündigung.

Der Bundesgerichtshof erklärte eine Kündigung für rechtmäßig, die der Vermieter wegen rückständiger Heizkostenvorschüsse ausgesprochen hatte. Der Mieter hatte Heizkostenvorschüsse für 13 Monate nicht gezahlt.

25. Klage gegen ausländischen Reiseveranstalter vor deutschem Gericht

Weist ein im Ausland belegenes Ferienhaus, das ein Kunde mit Wohnsitz in Deutschland bei einem ausländischen Reiseveranstalter bucht, Mängel auf, kann er diese vor deutschen Gerichten geltend machen. So entschied kürzlich der Bundesgerichtshof in einem Fall, dem folgender Sachverhalt zugrunde lag:

Der Kunde mit Wohnsitz in Schwerin hatte ein Ferienhaus in Belgien über einen dänischen Reiseveranstalter gebucht. Das Haus wies erhebliche Mängel auf, die trotz mehrfacher Aufforderung nicht beseitigt wurden. Der Kunde reiste frühzeitig ab und machte vor dem Amtsgericht Schwerin seinen Anspruch auf Rückzahlung des Reisepreises geltend. Er bekam dort entgegen der Auffassung des Reiseveranstalters, der die deutschen Gerichte für nicht zuständig hielt, auch Recht. Das anschließende Berufungsverfahren wurde in der letzten Instanz zu Gunsten der Verbraucher entschieden unter Hinweis auf den europaweit vorherrschenden Verbraucherschutzgedanken.

26. Entschädigung wegen entgangener Urlaubszeit



Ein Gast, der seinen Urlaub frühzeitig wegen Mängeln eines Ferienhauses beendet, kann nicht nur seinen Reisepreis ganz oder teilweise zurück verlangen, sondern darüber hinaus auch eine Entschädigung für nutzlos aufgewendete Urlaubszeit fordern. Dies gilt nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs auch dann, wenn der Reiseveranstalter sich nur zur Vermietung eines Ferien-

hauses vertraglich verpflichtet hatte. Durch dieses Urteil bestätigen die Richter die bisherige Rechtsprechung.

ARBEITSRECHT

27. Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung schon am 1. Tag

Arbeitnehmer sind im Krankheitsfall verpflichtet, den Arbeitgeber unverzüglich, spätestens am vierten Krankheitstag, über ihre Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer zu informieren. Der Arbeitgeber kann aber eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ohne die Angabe von Gründen bereits schon ab dem ersten Krankheitstag anfordern.

So entschied das Bundesarbeitsgericht in dem Fall einer Angestellten, die sich gegen die Weisung ihres Arbeitgebers zur Wehr setzte, in künftigen Krankheitsfällen jeweils bereits für den ersten Krankheitstag eine solche Bescheinigung vorzulegen. Sie forderte die Angabe eines Rechtfertigungsgrundes vom Arbeitgeber, die dieser zu Recht verweigerte. Nach der Sachverhaltsdarstellung hatte sich dem Arbeitgeber wohl der Verdacht auf missbräuchliche Krankmeldung aufgedrängt.

SOZIALVERSICHERUNG

28. Rentenversicherungsbeitrag 2013

Der Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung soll zum 1.1.2013 von 19,6% auf 18,9% sinken. Auf Arbeitgeber und Arbeitnehmer entfällt dann jeweils ein Beitragsanteil von 9,45%.

MINIJOBS

29. Mini- und Midijobs ab 1.1.2013

Ein Gesetz sieht die Änderung der Arbeitsentgeltgrenzen für Minijobs von 400 € auf 450 € vor. Für Entgelte in der Gleitzone bei so genannten Midijobs soll die Grenze von 800 € auf 850 € angehoben werden. Die Beschäftigten sollen zukünftig in der gesetzlichen Rentenversicherung beitragspflichtig werden, auf Antrag soll eine Befreiung möglich sein. Bereits vor dem 1.1.2013 geringfügig Beschäftigte können wie bisher versicherungsfrei bleiben. Sie können aber auch die Versicherungspflicht ab 1.1.2013 wählen.

Für Personen, die vor dem 1.1.2013 in der Gleitzone über 400 € bis 450 € beschäftigt waren, gilt die bisherige Gleitzone-Regelung bis zum 31.12.2014 weiter. Wer vor dem 1.1.2013 einen Verdienst von 800 € bis 850 € hatte, muss diesen wie bisher versteuern. Er kann aber auch bis zum 31.12.2014 die Anwendung der neuen Gleitzone-Regelung wählen.

Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Bundesrat sollen die Änderungen ab 1.1.2013 in Kraft treten.

STEUERTERMINE

30. Januar, Februar und März 2013

10.01. (* 14.01.) Umsatzsteuer (Monats- und Vierteljahreszahler)	11.02. (* 14.02.) Umsatzsteuer zzgl. 1/11 der Vorjahressteuer bei Dauerfristverlängerung (Monatszahler)	11.03. (* 14.03.) Umsatzsteuer (Monatszahler)
Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monats- und Vierteljahreszahler)	Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)	Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)
	15.02. (*18.02.) Gewerbsteuer Grundsteuer	Einkommensteuer mit SolZ u. KiSt (Vorauszahlung) Körperschaftsteuer mit SolZ
29.01. Sozialversicherungsbeiträge	26.02. Sozialversicherungsbeiträge	26.03. Sozialversicherungsbeiträge

*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- und Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.